

Sechzehnte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Langenberg
vom 12. November 2025

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am **11. Dezember 2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt redaktionell geändert:

[3] Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt **der Bürgermeister** Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. **Der Bürgermeister** führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet **der Bürgermeister** die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und **des Bürgermeisters** zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird redaktionell geändert:

[2] Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Langenberg fallen, sind von **dem Bürgermeister** an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

2. Abs. 3 wird redaktionell geändert:

[3] Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung von **dem Bürgermeister** zurückzugeben.

3. Abs. 9 wird redaktionell geändert:

[9] Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch **den Bürgermeister** zu unterrichten.

Die §§ 5 a) bis d) werden an die Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg angefügt:

1. § 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

[1] In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Fachbereichsleiter (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

[2] Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

[3] Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

[4] Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

[5] Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

2. § 5b erhält folgende Fassung:

§ 5b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

[1] In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

[2] Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 3 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

[3] Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

3. § 5c erhält folgende Fassung:

§ 5c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

[1] Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW (Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) sowie nicht für Wahlprüfungsausschuss und Wahlausschuss.

[2] Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

[3] Bei einer Einführung einer hybriden Sitzungsmöglichkeit sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und die technischen Voraussetzungen zu prüfen. Der DSB ist bei Einführung eines solchen Tool zu beteiligen.

4. § 5d erhält folgende Fassung:

§ 5d Einsatz von Systemen oder Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI)

[1] Der Einsatz von Systemen oder Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI) zur Unterstützung von Sitzungen – unabhängig von deren Form (Präsenz-, Hybrid- oder Online-Sitzung) – ist vorab auf seine Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

[2] Maßgeblich sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der **Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, kurz: KI-VO)**, einschließlich der darin enthaltenen Änderungen weiterer einschlägiger EU-Rechtsakte.

[3] Die Gemeinde stellt sicher, dass der Einsatz von KI-Systemen im Rahmen der Sitzungsarbeit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und insbesondere die Anforderungen der KI-VO beachtet und umgesetzt werden.

§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird redaktionell geändert:

[1] Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder **des Bürgermeisters** mit zwei Ratsmitgliedern aus unterschiedlichen Fraktionen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform und sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2. Abs. 2 wird redaktionell geändert:

[2] An Dringlichkeitsentscheidungen **des Bürgermeisters** dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht der politischen Gruppe **des Bürgermeisters** angehören.

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird redaktionell geändert:

[1] Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen **dem Bürgermeister** zu übertragen.

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO. **Die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister wird auf zwei Ratsmitglieder festgesetzt.**

2. Abs. 2 Buchstabe g) wird redaktionell geändert:

g) Verdienstausfallentschädigung wird nicht für die Zeit nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen gezahlt. Bei zu begründenden Abweichungen entscheidet **der Bürgermeister** nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt redaktionell geändert:

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit **dem Bürgermeister** und den **Fachbereichsleitern** der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
Keiner Genehmigung des Rates bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenberg wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird redaktionell geändert:

[1] Gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft **der Bürgermeister** die dienstrechlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

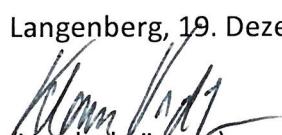
2. Abs. 2 wird redaktionell geändert:

[2] Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW werden für die Fachbereichsleiter die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde Langenberg verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit **dem Bürgermeister** getroffen, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet **der Bürgermeister**. Bei den Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 stimmt **der Bürgermeister** nicht mit.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Langenberg, 19. Dezember 2025



(Vorderbrüggen)
Bürgermeister